KREIS HERFORD

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.12.2021, Nr. 65

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

293	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
294	Kraftloserklärung einer durch das Straßenverkehrsamt zurückgeforderten Genehmigungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
295	Ersatzbestimmung einer Vertreterin im Kreistag des Kreises Herford	Seite 3
296	Jahresabschluss 2020	Seite 4

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

297	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	Seite 5
298	Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford	Seite 9
299	Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung	Seite 13
300	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	Seite 15
301	Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a	Seite 19
302	Bauleitplanung Aufstellung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“, 1. Ergänzung	Seite 21
303	Bauleitplanung Offenlage der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“	Seite 23
304	Bauleitplanung Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“	Seite 24
305	Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“	Seite 27
306	Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“	Seite 29
307	Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“	Seite 32
308	Aufstellungsbeschluss des Bebbaungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ sowie Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 53 zum Bebauungsplan Nr. 5.28 „Lützowstraße“	Seite 34
309	Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße, Teil A“	Seite 37
310	Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“, Änderung 5.21	Seite 40
311	Änderung der Entwässerungsgebührensatzung	Seite 41

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

312	Zustellung einer Mitteilung des Jugendamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 43
313	Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen	Seite 43

314 2. Änderungssatzungen über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung Seite 44
315 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften Seite 45
316 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer Seite 48

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

317 18. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Musikschule Seite 50
318 27. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne Seite 52
319 Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler Seite 53
320 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Löhne zum 31.12.2018 Seite 55

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

321 Satzung zum Schutz des Baumbestandes Seite 57
322 Bekanntmachungsanordnung Baumschutzsatzung Seite 61
323 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung Seite 61
324 Bekanntmachungsanordnung zur Gebührensatzung Abfallentsorgung Seite 62
325 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Seite 63
326 Hebesatzsatzung vom 17.12.2021 Seite 65
327 Bekanntmachungsanordnung Hebesatzsatzung Seite 66

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde AöR

328 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung Seite 67

Bekanntmachungen des Klinikums Herford AöR

329 Jahresabschluss Klinikum Herford AöR 2020 Seite 69

Bekanntmachungen Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern

330 Neufassung der Satzung Seite 73

Bekanntmachungen des Kreises Herford

293

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

294

Kraftloserklärung einer durch das Straßenverkehrsamt zurückgeforderten Genehmigungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Kraftloserklärung des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

295

Ersatzbestimmung einer Vertreterin im Kreistag des Kreises Herford

Die bei der Kreistagswahl am 13.09.2020 gewählte Bewerberin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Pia Wittemeier, hat zum 27.10.2021 das Kreistagsmandat niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass anstelle von Frau Pia Wittemeier nach der Reihenfolge der Reserveliste als nächste Bewerberin, Frau Irmgard Pehle vorgesehen ist. Die Nachfolgerin hat die Annahme der Ersatzbestimmung am 27.10.2021 erklärt. Somit wurde die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Herford erworben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Feststellung der vorgenommenen Ersatzbestimmung binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Herford als Kreiswahlleiter, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Einspruch erhoben werden.

Herford, 06.12.2021

gez. Jürgen Müller
Landrat des Kreises Herford

Bekanntmachungsanordnung
Die Öffentliche Bekanntmachung der Ersatzvertreterin wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 KWahlG NRW bekannt gemacht.

Herford, 06.12.2021

gez. Jürgen Müller
Landrat des Kreises Herford

296

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Der Kreistag beschließt gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 96 (1) GO nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2020, der in

der Ergebnisrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von	345.899.739,42 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von	337.424.062,28 EUR

der Finanzrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	325.938.946,33 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	319.819.499,36 EUR

und einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	10.465.579,29 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	32.653.507,38 EUR

abschließt.

Der vorstehende Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2021 über den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung Herford, Berliner Str. 1, 32052 Herford, Zimmer Nr. 0.13 öffentlich aus.

Herford, den 22.12.2021

Kreis Herford
Der Landrat

gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

297

Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2022 vom 07.12.2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	**236.995.923 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**247.067.420 €**
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**221.023.942 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**234.163.011 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**19.137.843 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**48.463.200 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**49.266.567 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**27.426.981 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

34.266.567 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.500.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

10.071.497 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**237 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**440 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf	**430 v. H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sog. Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Der Kämmerer wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene investive Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Grundsätzlich sind noch nicht begonnene Maßnahmen neu zu veranschlagen, über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Kämmerer.

§ 9

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden im Ergebnisplan der Hansestadt Herford folgende Positionen zu einem Budget zusammengefasst (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW) und sind damit untereinander gegenseitig deckungsfähig:

a) Personalaufwendungen;
b) Versorgungsaufwendungen;
c) Aufwendungen für Versicherungen;
d) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
e) übrige Aufwandssachkonten in allen einer / einem Produktverantwortlichen zugeordneten Produkten.

Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan sowie für Investitionen unterhalb der nach § 11 Nr. 4 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze.

(2) Im Finanzplan werden Investitionen in allen einer / einem Produktverantwortlichen zugeordneten Produkten zu Budgets zusammengefasst. Innerhalb dieser Budgets sind die Investitionen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

(3) Budgetüberschreitungen, die auf gegenseitigen Vereinbarungen der Produktverantwortlichen beruhen, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

(4) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die gem. § 14 KomHVO NRW nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden dürfen, sind vom Budget ausgenommen.

(5) In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(6) Zweckgebundene Mehrerträge dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehraufwendungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

§ 10

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. des Auftragssachkontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

(2) Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich:

a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen folgender Art:
   ba) Umlagen an Gebietskörperschaften,
   bb) Schuldendienstleistungen,
   bc) Interne Leistungsverrechnungen,
   bd) Mehrauszahlungen für Investitionen, die durch Mehreinzahlungen für diese Investition gedeckt sind,
   be) Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Als Abschlussbuchungen gelten insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen;
c) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
d) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme deren Produktzuordnung geändert wurde;
e) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
f) Mehrauszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(3) Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

(4) Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

a) Mittelbereitstellungen, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder
b) Mittelbereitstellungen nach Absatz 2, Buchstabe ba bis be.

Die Entscheidungsbefugnis über geringfügige über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen hat der Kämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

(5) Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen, unerheblichen und geringfügigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 12

1. Die im Stellenplan 2022 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.

2. Die im Stellenplan 2022 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.

3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, den 07.12.2021

Aufgestellt:	Festgestellt:
Jochen Strieckmann **(Kämmerer)**	**Tim Kähler** **(Bürgermeister)**

II. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2022

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2022 vom 07.12.2021 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 13.12.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Elsbach II, Schillerstraße 17, Zimmer 310 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) zur öffentlichen Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse „http://www.herford.de“ im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 und ihre Anlagen können Einwohnerinnen / Einwohner der Hansestadt Herford oder Abgabepflichtige bis zum 12.01.2022 erheben. Sie sind bei der Stadtverwaltung Herford (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden zu Protokoll zu erklären.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletze Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter „http://www.herford.de“ veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 07.12.2021

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

298

Bekanntmachung des Gebührentarifs vom 13.12.2021 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen von 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 10.12.2021 den nachstehenden Gebührentarif vom 13.12.2021 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

G e b ü h r e n t a r i f

vom 13.12.2021

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
vom 06.12.2011

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber
(für 25 Jahre Nutzungszeit, einschließlich Abräumkosten bei Grabrückgabe)

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
1.1	**Wahlgräber für Erdbestattung**		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung Einzelgrab	1.550,00	62,00
1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung Doppelgrab	1.850,00	74,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	2.425,00	97,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	3.350,00	134,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	4.050,00	162,00
1.1.6	Staudenwahlgrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.850,00	114,00
1.2	**Urnenwahlgräber für Urnenbestattung**		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte Einzelgrab (für 2 Urnen)	1.525,00	61,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte Doppelgrab (für 4 Urnen)	1.675,00	67,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte 3 – 6 Grabstellen	2.150,00	86,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege (für 2 Urnen)	2.775,00	111,00
1.2.5	Baumgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege (für 2 Urnen)	2.575,00	103,00
1.3	**Grabkammer in einer Urnenstele** (für 2 - 3 Urnen) einschließlich der Beschriftung	2.450,00	98,00
1.4	**Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal)** Repräsentative denkmalgeschützte Grabstätten mit erhaltenswerten und besonders ansprechenden Denkmälern und Einfriedigungen		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	2.650,00	106,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	3.900,00	156,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	4.850,00	194,00
1.5	**Verlängerung der Nutzungszeit** Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen Nutzungsgebühren zu zahlen.		

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Pflegegräber, Gemeinschaftsgräber
(für 25 Jahre Ruhezeit einschließlich Abräumkosten nach Ablauf)

2.1	**Reihengräber für Erdbestattung**	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.400,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	1.075,00
2.1.3	Rasengrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.600,00
2.1.4	Rasengrab mit Grabpflege	2.150,00
2.2	**Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage**	

2.2.1	Reihengrab anonym mit Grabpflege	2.050,00
2.2.2	Gemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.600,00
2.3	**Urnengräber**	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.300,00
2.3.2	Urnenrasengrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.375,00
2.3.3	Urnenrasengrab mit Grabpflege	2.275,00
2.4	**Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage**	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym mit Grabpflege	1.700,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.475,00
2.5	**Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten**	0,00
2.6	**Aschegrabfeld** (Urnengrab im Begräbniswald mit Pflege)	1.375,00
2.7	**Aschestreufeld** (Pflanzfläche einschließlich Pflege)	1.350,00

3. Bestattungsgebühren

3.1	**Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre** (einschließlich Grabausschmückung)	934,00
3.2	**Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren** (einschließlich Grabausschmückung)	603,00
3.3	**Erdbestattung einer Totgeburt** (einschließlich Grabausschmückung)	376,00
3.4	**Bestattung einer Urne oder Asche** (einschließlich Grabausschmückung)	506,00
3.5	**Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer**	362,00
3.6	**Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld**	362,00

4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

4.1	**Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung**	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.868,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.206,00
4.1.3	für eine Urne	1.012,00
4.2	**Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof**	
4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	934,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	603,00
4.2.3	für eine Urne	506,00

5. Benutzungsgebühren

5.1	**Benutzung der Friedhofskapelle oder des Verabschiedungsraumes** (einschließlich Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	324,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	231,00
5.1.3	Verabschiedungsraum Ewiger Frieden	92,00
5.2	**Benutzung der Leichenkammer**	89,00
5.3	**Benutzung des Obduktionsraumes**	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	645,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	194,00

6. Gebühren für Sonderleistungen

6.1	**Sargträger**	
6.1.1	Trägerkosten je Träger	110,00

6.1.2	Trägerkosten für Verstorbene über 3 Jahre **(6 Träger)**	662,00

7. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Grabeinfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Grababdeckung	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines liegenden Grabmales	26,00
7.4	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines stehenden Grabmales einschließlich der erforderlichen jährlichen Standsicherheitsprüfung	130,00
7.5	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.6	Umschreibung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	26,00
7.7	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00
7.8	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entsprechend jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	25,00

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührentarif vom 13.12.2021 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeitig geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 13.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

299

Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 Abs. 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransportes- und der Notfallrettung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 24.02.2017.

§ 2
Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Herford und die Personen, die in Herford verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Hansestadt Herford im Rahmen der verfügbaren Einsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Das gilt auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Teilgebietes der Gemeinde Hiddenhausen, für das die Hansestadt Herford die Aufgaben des Krankentransport- und Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Herford übernommen hat.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Hansestadt Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und die Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

I. <u>Krankentransport</u>

<u>Krankentransportwagen (KTW)</u>

Grundgebühr je Einsatz :

262,80 €

Gebühren je km:

2,88 €

II. Notfallrettung

Rettungswagen (RTW)

Grundgebühr je Einsatz:	**467,76 €**
Gebühren je km:	**3,66 €**

Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr des entsprechenden Rettungs-/Transportmittels und den tatsächlichen gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Rückfahrt und ggf. Transport) zusammen.

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

Die Kosten für Notarzteinsätze werden ab dem 01.04.2021 ausschließlich nach der Kostensatzung des Kreises Herford entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.05.2021 abgerechnet.

§ 4
Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Hansestadt Herford.

§ 5
Gebührenschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer den Krankentransportdienst und die Notfallrettung der Hansestadt Herford in Anspruch genommen oder zu einer Krankenfahrt bestellt hat bzw. der für den Benutzer oder Besteller Unterhaltspflichtige. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung / Alarmierung des Krankentransportes oder der Notfallrettung ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2020 nebst 1. Änderungssatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 15.12.2021

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

300

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Herford vom 20.12.1996 vom 17.12.2021

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020.
§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Hansestadt Herford vom 20.12.1996 – geändert durch 3. Änderungssatzung vom 05.04.2019 – wird ab 01.01.2022 wie folgt geändert:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist die/der Hundehalter*in (Halter*in). Hundehalter*in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter/innen/*/n gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Hansestadt Herford, Abteilung Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

(3) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer/m Hundehalter*in oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur 1 Hund gehalten wird		80,-- €
b) 2 Hunde gehalten werden	je Hund	95,-- €
c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden	je Hund	110,-- €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Herford aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die/der Hundehalter*in von einem Tierschutzverein übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen worden ist. Ein Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag o.ä. darzulegen. Wird der Hund innerhalb der Frist nach Satz 2 an eine/einen anderen Halter*in abgegeben, so ist auf Antrag die bereits erteilte Steuerbefreiung weiterhin zu gewähren, sofern die/der Halter*in nicht Vorbesitzer*in im Sinne von Absatz 4 ist.

(4) Eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 erfolgt nur, wenn die/der Halter*in nicht Vorbesitzer*in des Hundes ist und die Gemeinnützigkeit des Tierschutzvereins im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Unterhält der Tierschutzverein ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung, wird eine Steuerbefreiung nur erteilt, sofern er zudem eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt. Wurde der Hund durch den Tierschutzverein oder mit dessen Beteiligung ins Inland verbracht, so ist weitere Voraussetzung, dass hierfür eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz erforderliche Erlaubnis vorliegt. Nachweise über die Gemeinnützigkeit und Erlaubnisse im Sinne des Tierschutzgesetzes sind durch die/den Hundehalter*in vorzulegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird, mit Ausnahme einer Befreiung nach § 3 Absatz 3, ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die/den Halter*in, für die/den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Herford schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der/dem Halter*in durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford bekannt wird, dass der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist.

(3) Bei Zuzug einer/s Hundehalterin/Hundehalters* aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer/s Hundehalterin/Hundehalters* aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford der Wegzug bekannt wird.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Hansestadt Herford anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen anzugeben.

(2) Wird die Hundehaltung nicht angemeldet, kann die Hundsteuer gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i.V.m. § 162 Abgabenordnung geschätzt werden (insbesondere Beginn der Steuerpflicht und Anzahl der Hunde) und es kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i.V.m § 152 Abgabenordnung in Betracht. Ein Verspätungszuschlag kommt auch in Betracht, wenn die Hundehaltung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 angezeigt wird.

(3) Die/der Halter*in hat den Hund mittels eines elektronisch lesbaren Mikrochips auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen und die Mikrochip-Nummer bei der Anmeldung anzugeben. Diese wird zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert. Für schon vor dem 01.01.2022 angemeldete Hunde ist die Mikrochip-Nummer bis zum 31.07.2022 der Hansestadt Herford mitzuteilen; muss dazu zuvor eine Mikrochip-Kennzeichnung noch erfolgen, so geschieht dies ebenso auf eigene Kosten der Hundehalter*innen. Hinsichtlich einer Datenspeicherung gilt auch für schon angemeldete Hunde Satz 2. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW bleiben hiervon unberührt. Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt den Hund zur Identifizierung des Mikrochips vorzuzeigen.

(4) Die/Der Hundehalter*in hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die/der Halter*in aus dem Stadtgebiet weggezogen ist, bei der Hansestadt Herford abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten und sonstige Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis in Sinne des § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Satz 2.

(5) Vor dem 01.01.2022 ausgegebene Hundesteuermarken müssen dem Hund nicht mehr angelegt werden und können durch die Hundehalter*innen umweltgerecht entsorgt werden. Die diesen Steuermarken eingeprägten Nummern werden zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert.

(6) Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über gehaltene Hunde zu erteilen.

(7) Die Auskunftspflicht gilt allgemein auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen für das Ausfüllen der übersandten Erklärungen und deren Rückgabe. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 4 wird hierdurch nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter*in entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 3 eine Mikrochip-Nummer nicht, nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch mitteilt,

4. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

5. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und/oder entgegen § 9 Abs. 7 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgibt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Herford vom 20.12.1996 vom 17.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 17.12.2021

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

301

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a, Änderung 5.21 „Wittekindstraße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:
“Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 52 zur Änderung 5.21 des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“ als Satzung:

SATZUNG

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 52 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsplanes Nr. 5.21 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a „Wittekindstraße“.

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2007 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell rechtsgültigen Fassung.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Aufstellung des Änderungsplanes Nr. 5.21 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a „Wittekindstraße“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereiches der Planänderung Nr. 5.21. Diese Flurstücke sind alle aus der Gemarkung Herford Flur 9 mit den Nummern 22, 23, 376. Eine Abgrenzung wird auch aus dem anliegenden Plan deutlich.
§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Änderungsplanes 5.21 des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

Mit der Anordnung der Veränderungssperre Nr. 52 soll der vorhandene Bestand geschützt werden unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Aufenthaltsqualität am Wall und vor der Perspektive der Zukunft des stadtgeschichtlichen Museums.

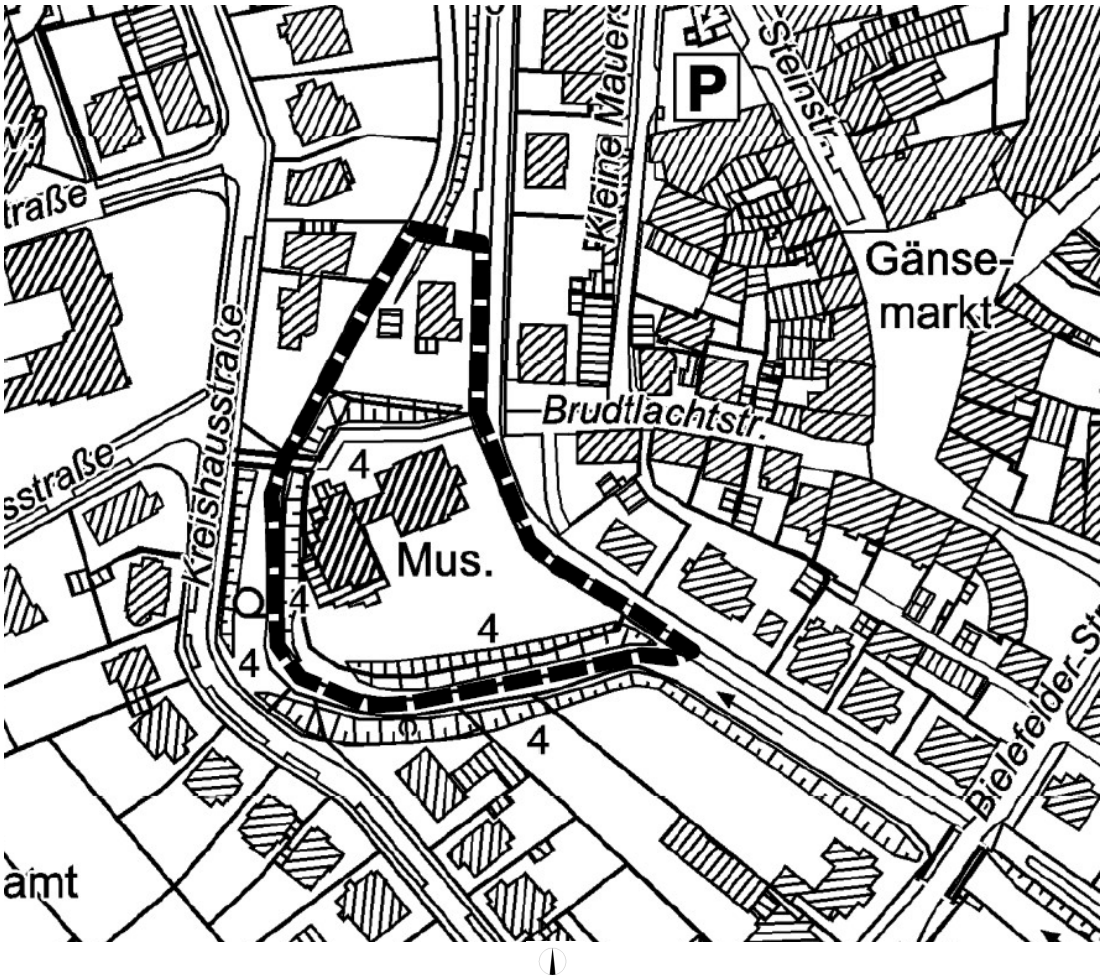

Abb. 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a, Änderung 5.21 „Wittekindstraße“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Die Satzung und der Lageplan können während der Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-488 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: **https://geoportal.kreis-herford.de/**. Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a, Änderung 5.21 „Wittekindstraße“ vom 10.12.2021 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Unbeachtlich werden (gem. § 215 BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

II. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB:
   (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
   (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (Satz 3).

III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a, Änderung 5.21 „Wittekindstraße“ in Kraft.
Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

302

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“, 1. Ergänzung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford beschließt die Aufstellung der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Entsprechend dem vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt.

Der Ergänzungsbereich liegt im Südwesten der Hansestadt Herford im Stadtteil Laar westlich der Straße „Am Lindensiek“ und wird wie folgt begrenzt (Anlage 1):

Ausgehend vom nordöstlichen Punkt in südlicher Richtung am Flurstück 134, entlang der Ostgrenze der Straße „Am Lindensiek“, Flurstück 14 bis zum Schnittpunkt mit der Laarer Straße, Flurstück 14, in westlicher Richtung lotrecht zum Schnittpunkt mit Flurstück 30. Entlang der Südgrenze des Flurstückes 30 zum Schnittpunkt mit Flurstück 27. Von dort in nördlicher Richtung an der Westgrenze der Flurstücke 30 und 31. Nach 30 m am Flurstück 31 lotrecht zurück nach Osten zur Westgrenze des Flurstückes 14. An der Westgrenze des Flurstückes 14 nach Norden bis auf die Höhe von Flurstück 134. Von dort zurück lotrecht zum Ausgangspunkt. Alle Flurstücke gehören der Flur 9, Gemarkung Eickum an.

Ziel ist mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zwei einzelne im Außenbereich liegende, bebaute Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ einzubeziehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf der Satzungsergänzung zu erarbeiten sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen“.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

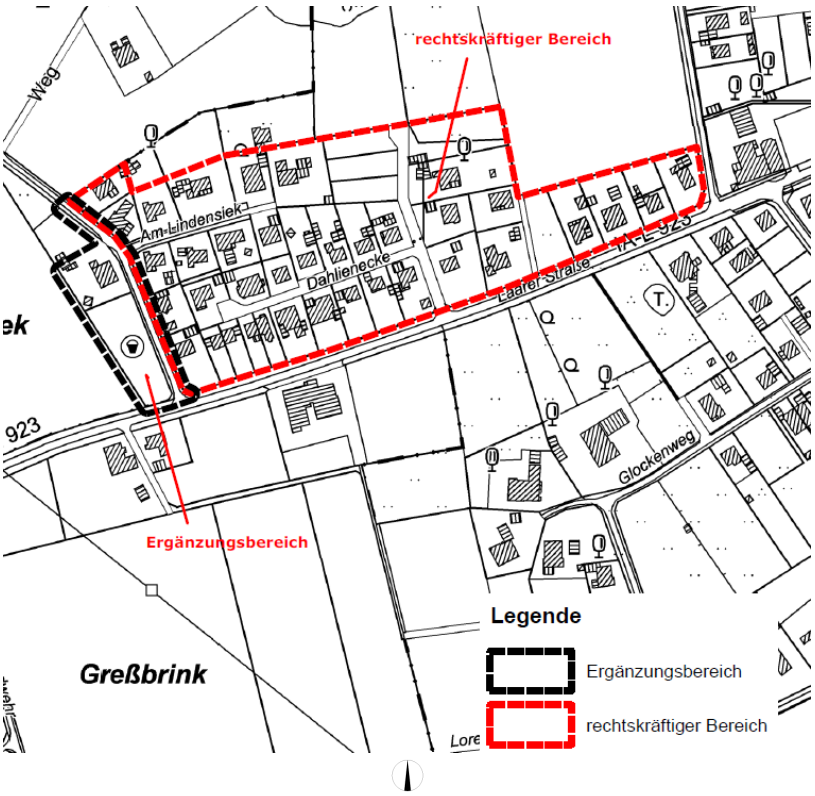

Abbildung oben: Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ (Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht und ist in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: https://geoportal.kreis-herford.de/.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für die 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ vom 23.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 16.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

303

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„**1. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ auf Grundlage von §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) als Satzung der Innenentwicklung gemäß 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).**

2. Die Verwaltung wird auf Grundlage des Entwurfs damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

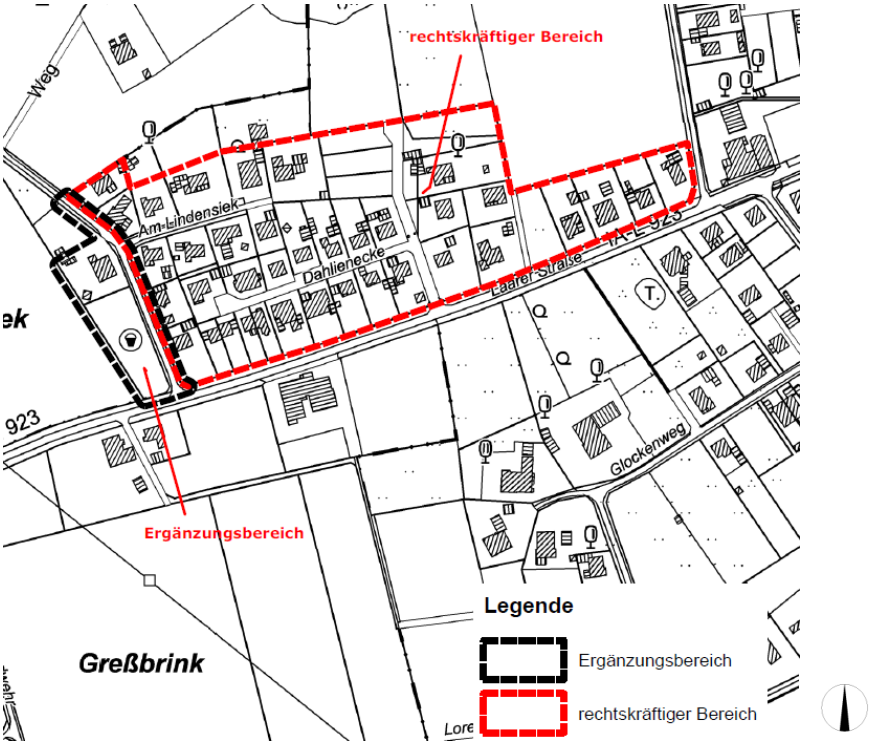

Abbildung 1: Geltungsbereich der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“, 1. Ergänzung (Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Durch die 1. Ergänzung sollen zwei einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, da die bauliche Nutzung durch den angrenzenden Bereich der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ geprägt ist.

Das Verfahren wird dabei in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB verzichtet.

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfes der Satzung und Begründung vom 30.11.2021

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Plan einschließlich Begründung

erfolgt in der Zeit **vom 05.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022**

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen der Offenlage, die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-488 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen der Offenlage in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

https://www.herford.de/bebauungspläne

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.:05221/189-488.
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung insbesondere schriftlich, postalisch oder per Email, (stadtplanung@herford.de) abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden. Ferner kann über die Seite https://www.o-sp.de/herford/liste?beteiligung in digitaler Form direkt eine Stellungnahme abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:
Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Entwurfsbeschluss über die Offenlage der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brokfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

304

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“.

2. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zustimmend zur Kenntnis (Anlage 1).

3. Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Ahmser Straße 50, 54 sowie Fichtestraße 3 (Gemarkung Herford, Flur 81, Flurstücke 801, 562, 563 und 146). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1).

Für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird eine Flächennutzungsplanänderung im sogenannten „Vollverfahren“ nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr.1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen.

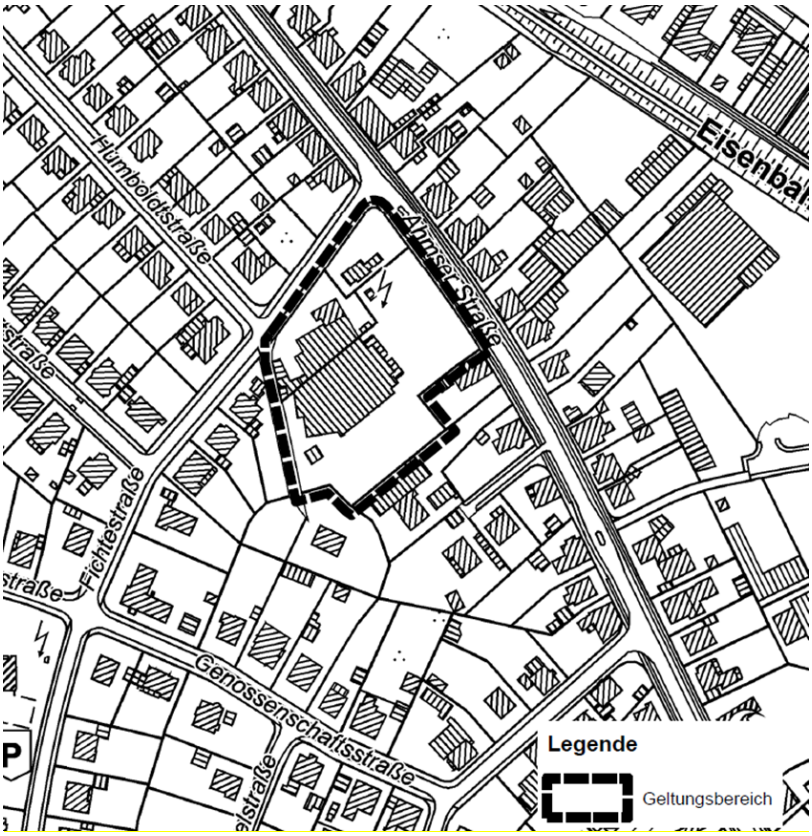

Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 11.11.2021 sowie der Umweltbericht vom November 2021.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und Fachgutachten zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Lärm, Staub, Erholung), Fauna, Flora, Biodiversität, Boden, Altlasten (Altstandort), Fläche, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer), Klima (Klimawandel) und Luft, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Biotopbestand (im Plangebiet nicht vorhanden), Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete (im Plangebiet nicht vorhanden)), Biotopverbundfläche, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, Artenschutz, Ausgleich, Abfall, Abwasser, Wassergefährdende Stoffe (kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Störfallbetriebe (im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden).

2. weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu den Themen Mensch und seine Gesundheit (Wohnraum, Lärm), Wasser (Hochwasserrisikogebiet, kommunales Abwasser), Immissionsschutz, Fläche/Bodenschutz, Abfallschutz, Altstandort, Naturschutz, Fauna, Flora, Artenschutz sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur.

3. Fachgutachten:
   - Baugrund- und Gutachten und Altlastenerkundung zum Bau des Lidl-Marktes „Ahmser Straße 45“ in 32052 Herford
   - Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zum geplanten Neubau eines LIDL-Marktes an der Ahmser Straße 54 in Herford
   - Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lidl-Lebensmittelmarktes am Standort Ahmser Straße 54 in Herford
   - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen einschließlich des Umweltberichtes, der Fachgutachten und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

erfolgt in der Zeit **vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022**

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 S. 1
BauGB zusätzlich auf der Homepage der Hansestadt Herford (https://www.herford.de/Planen-Bauen-Wohnen-/Flächennutzungsplan/) eingestellt.
Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch unter der Tel. 05221/189-499 erörtert werden.

Anregungen und Stellungnahmen zur Planung können z.B. schriftlich per Post oder per E-Mail unter stadtplanung@herford.de abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die

Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO:
Das Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss über die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

305

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:
„1. Der Rat der Hansestadt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage zu.

2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt (§ 5 Abs. 5 BauGB).

3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die Begründung, der Umweltbericht und die Abwägungstabellen der Beteiligungen, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 10.12.2021, AZ.: 35.02.01.300-006/2021-001, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ der Hansestadt Herford, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Herford, Flur 62, Flurstücke 63, 67, 254, 255, 357, 400, 401, 412, 425 (teilw.), 427, 441 und 442.

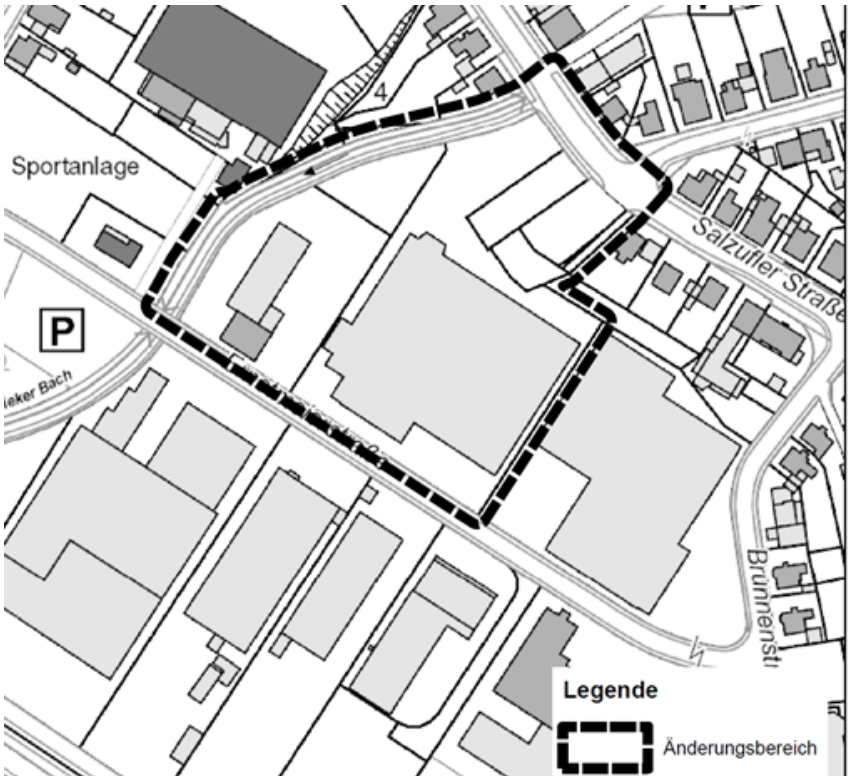

Abb. 1: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Sicherung, Stärkung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums ohne schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder die umliegenden Bereiche auszulösen. Die Standorte des geplanten Vollsortimenters und des Drogeriefachmarktes, welche sich im östlichen Bereich des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden, werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ gem. § 11 Abs. 3 BauGB dargestellt. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan diese Flächen als Mischgebiet und Gewerbegebiet dar. Die im Westen des Änderungsbereiches vorhandene Gewerbefläche mit dem Getränkemarkt wird weiterhin als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: https://www.herford.de/Planen-Bauen-Wohnen-/Flächennutzungsplan/**.**

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ vom 01.10.2021 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW wird wie folgt hingewiesen:
Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

306

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“.

2. Die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zustimmend zur Kenntnis genommen (Anlage 1).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Ahmser Straße 50, 54 sowie Fichtestraße 3 (Gem. Herford, Flur 81, Flurstücke 801, 562, 563 und 146) mit einer Fläche von ca. 7.051 m².
Die Flächen des Geltungsbereiches sind derzeit durch den Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ aus dem Jahr 1959 überplant. Der bestehende Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ wird im Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes aufgehoben.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Das Verfahren wird im Vollverfahren gem. §§ 2 und 2a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde gem. § 2a BauGB erstellt und eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

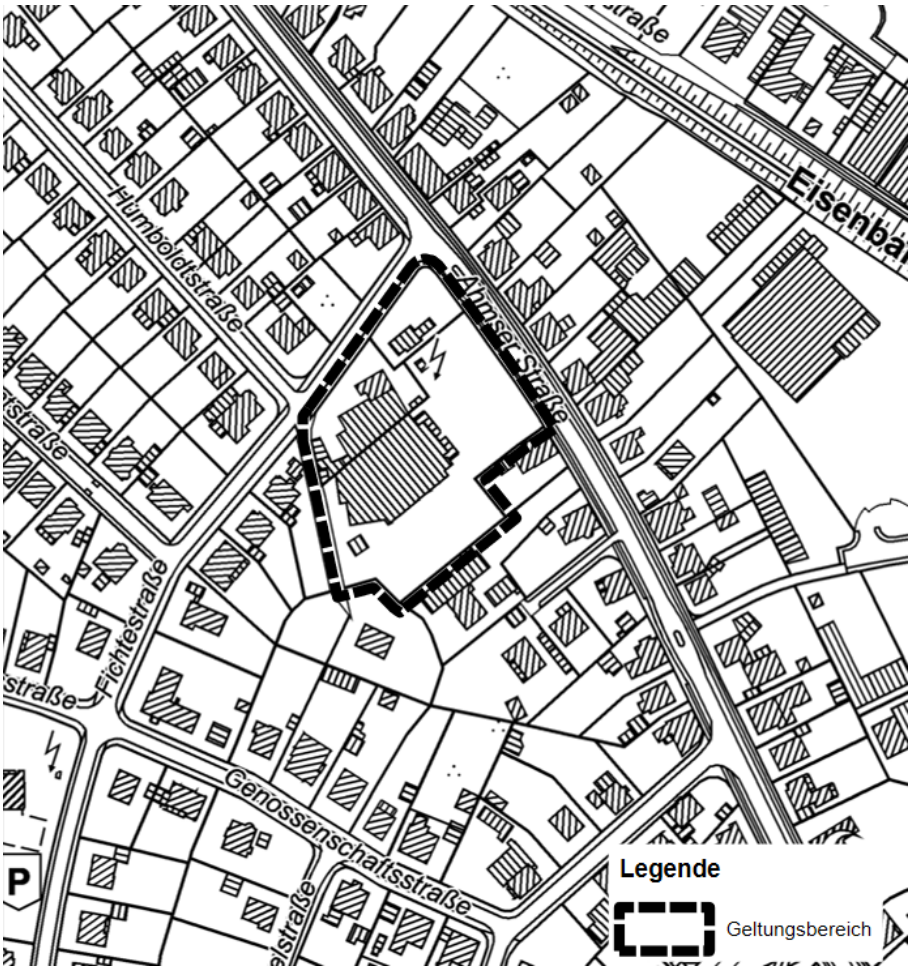

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.81 "Lebensmittelmarkt Ahmser Straße" (Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 11.11.2021 sowie der Umweltbericht vom November 2021.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen öffentlich aus
1. Begründung einschließlich mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Lärm, Staub, Erholung), Fauna, Flora, Biodiversität, Boden, Altlasten (Altstandort), Flächen, Wasser , Klima (Klimawandel) und Luft, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Biotopbestand (im Plangebiet nicht vorhanden), FFH-Gebiet (im Plangebiet nicht vorhanden), Biotopverbundfläche, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, Artenschutz, Ausgleich, Abfall, Abwasser, Wassergefährdende Stoffe (kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Störfallbetriebe (im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden).

2. weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu den Themen Mensch und seine Gesundheit (Wohnraum), Wasser (Hochwasserrisikogebiet, kommunales Abwasser, Hochwasserschutz), Immissionsschutz (Lärm), Fläche/Bodenschutz, Altstandort und Naturschutz, Fauna, Flora, Artenschutz sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur, Abfallschutz, Klima (Klimawandel).

3. Fachgutachten:
- Baugrund-Gutachten und Altlastenerkundung zum Bau des Lidl-Marktes „Ahmser Straße 54“ in 32052 Herford
- Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zum geplanten Neubau eines LIDL-Marktes an der Ahmser Straße 54 in Herford
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lidl-Lebensmittelmarktes am Standort Ahmser Straße 54 in Herford
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen einschließlich des Umweltberichtes, der Fachgutachten und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

erfolgt in der Zeit **vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022**

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die umweltbezogenen Unterlagen einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: **https://www.herford.de/bebauungspläne.**

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch unter der Tel. 05221/189-530 erörtert werden.

Anregungen und Stellungnahmen zur Planung können schriftlich z.B. per Post oder per E-Mail unter stadtplanung@herford.de abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO:

Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 15.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

307

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gem. § 10. Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 folgenden Beschluss gefasst
„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlage 1 zu dieser Vorlage.
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S.1728) als Satzung.
3. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan vom 11.08.2021 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung vom 12.08.2021, Umweltbericht vom 08.04.2021 und die Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage.“
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des Lebensmittelmarkts und des Getränkemarkts an der Ernstmeierstraße 15/17, den Stellplatz, den Ellersieker Bachlauf sowie einen Teil der Salzufler Straße. Die Grundstücksbezeichnungen lauten Gemarkung Herford, Flur 62, Flurstücke 63, 67, 254, 255, 357, 400, 412, 425 (teilw.) 427, 441 und 442. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.
Am 21.03.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ beschlossen. Ein Umweltbericht sowie eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedelung eines Lebensmittelvollversorgers sowie Drogeriemarktes sind durchgeführt worden. Darüber hinaus liegen Fachgutachten über die Verkehrsuntersuchung sowie eine Schalluntersuchung vor.
Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.38 "Nahversorgungszentrum Salzufler Straße" ist es, den bestehenden Nahversorgungsbereich in seiner Funktion für die Nahversorgung zu stärken und weiter auszubauen, ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen. Damit deckt sich das Ziel mit dem des Zentren- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Herford (2015), das den Standort Salzufler Straße als eines von vier Nahversorgungszentren (NVZ) ausweist. Für das angrenzende Gewerbegebiet sollen negative Auswirkungen vermieden und angemessene Entwicklungsspielräume eröffnet werden.

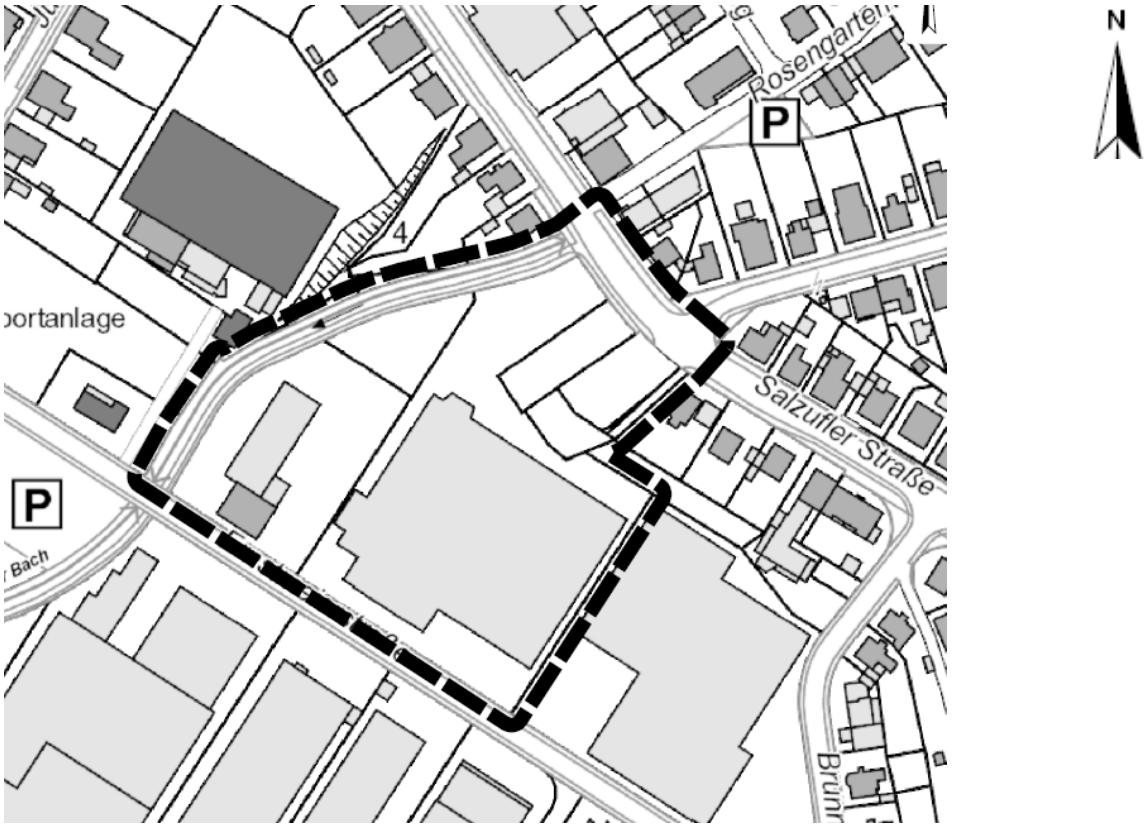

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ (Ausschnitt aus der Deutschen Liegenschaftskarte, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, dem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt, gestattet werden.
Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: **https://www.o-sp.de/herford/karte.** Die Satzung und der Lageplan können auch unter der Tel.: 05221/189-530 telefonisch erörtert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ vom 01.10.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

308

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebbaungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ sowie Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 53 zum Bebauungsplan Nr. 5.28 „Lützowstraße“

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.28 „Lützowstraße“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl.I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird durchgeführt.“

2. Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 53 „Lützowstraße“ als Satzung:

SATZUNG
der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 53 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2007 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell rechtsgültigen Fassung.

§ 1 Zu sichernde Planung
Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5.28 „Lützowstraße“. Die Flurstücke sind alle aus der Gemarkung Herford Flur 36 mit den Nummern 153,154, 155, 156, 157, 163, 164, 165, 166, 168, 172, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 182 183,187, 316, 319, 321, 322, 323, 326, 327, 368, 369, 371, 450, 451, 467, 472, 504. Der Geltungsbereich wird auch aus dem anliegenden Plan deutlich.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre
Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen
Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.28 „Lützowstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

Ziel des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße" ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Um diese Zielsetzung zu sichern, scheint eine Veränderungssperre geboten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße und der Veränderungssperre liegt zwischen den Straßen Weddigenufer im Osten und der Wiesestraße im Westen, grenzt im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.25 auf Höhe Wiesestraße 63 und endet im Süden an der Einmündung des Weddigenufers in die Wiesestraße. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke, alle Gemarkung Herford, Flur 36: Flurstücknr. 153 – 157, 163 – 166, 168, 172, 174 – 176, 178 - 183,187, 316, 319, 321 – 323, 326, 327, 368, 369, 371, 450, 451, 467, 472, 504 (s. Abb.1).

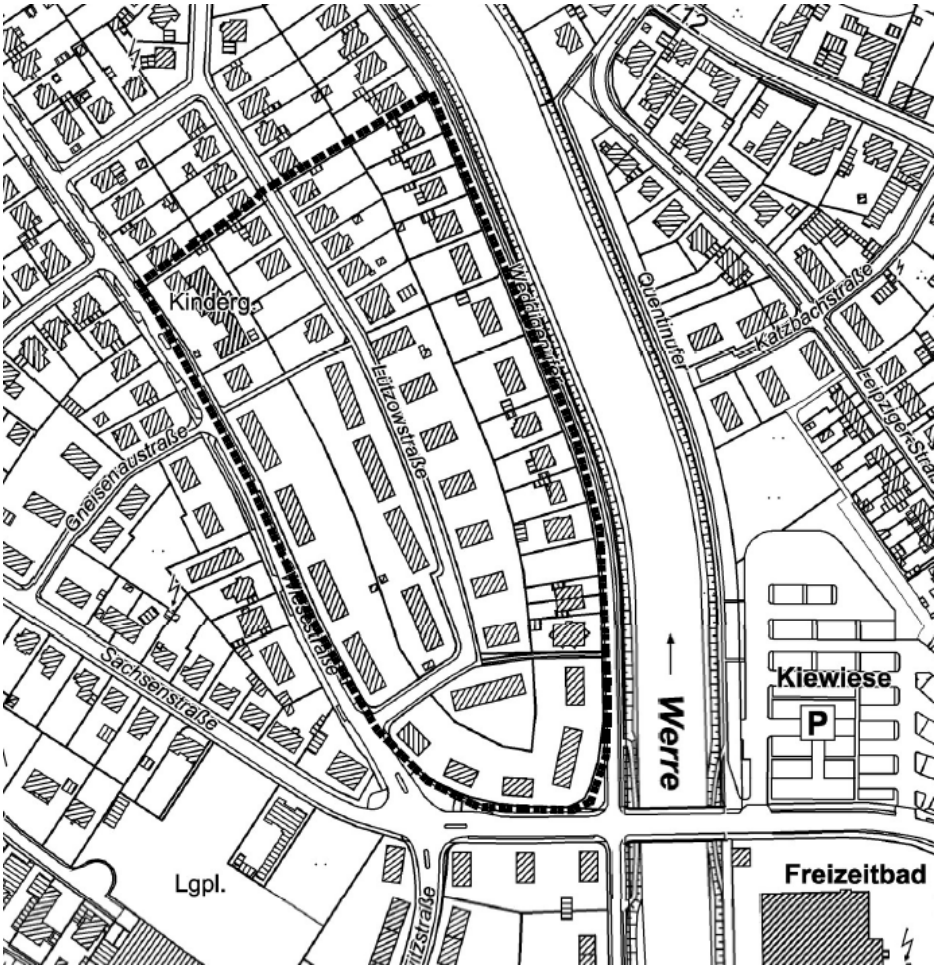

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ und der Veränderungssperre Nr. 53 (Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte ©Geobasis NRW.2015 ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Die Satzung und der Lageplan können während der Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-501 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: **https://geoportal.kreis-herford.de/**. Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-501.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Veränderungssperre Nr. 53 zum Bebauungsplan Nr. 5.28 „Lützowstraße“ vom 02.12.2021 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

IV. Unbeachtlich werden (gem. § 215 BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

V. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB:

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (Satz 3).

VI. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 53 zum Bebauungsplan Nr. 5.28 „Lützowstraße“ in Kraft.
Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2021

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

309

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße, Teil A“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6.79 „Hellerweg/Grüne Straße“ (Anlage 1).
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durchzuführen.
Das Bauleitplanverfahren wird als vollumfängliches Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird als Teil des Bauleitplanverfahrens erstellt.“

Der Teil A des Geltungsbereichs wird südlich von der Straße „Kirschengarten“ und westlich von der Straße „Hellerweg“ begrenzt. Im Norden schließt der Bereich entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 363, 74 und 71, Flur 82, an den Bebauungsplan Nr. 5.20 „Ahmser Straße/Elverdisser Straße“ an. Östlich verläuft der Geltungsbereich entlang der vorhanden Baustruktur, an den westlichen Flurstücksgrenzen der

Flurstücke 81 bis 87, 295, 446, 461, 222, 452, 453, 292, 328, 330, 334, 1105, entlang der Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 1104 und weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 8 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Kirschengarten“ (siehe Abbildung).

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung der Siedlungsentwicklung, Sicherung der Freiraumstrukturen und Schaffung eines neuen Wohnquartiers zwischen den Straßen „Hellerweg/Grüne Straße“ und „Lockhauser Straße“.

Das Verfahren wird gemäß § 2 BauGB als reguläres Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

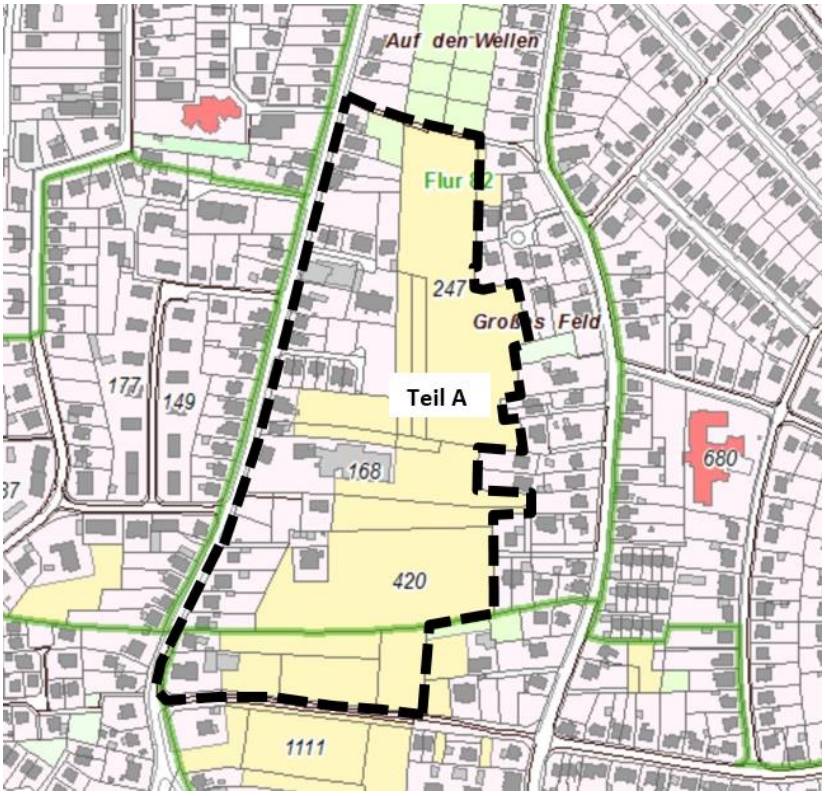

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung)

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 16.11.2021 sowie der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung vom 06.10.2021. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6.79 „Hellerweg/Grüne Straße“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Schadstoffbeeinträchtigungen, Schallemissionen, Lichtemissionen, Erholung), Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima (Verkehrslärm, Gewerbelärm), Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt sowie Wechselwirkung der Schutzgüter miteinander.

2. weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu den Themen Gewässer (Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahr, Grundwasserschutz, kommunales Abwasser), Flora, Grünflächen.

3. Fachgutachten:
- zu Gewerbe- und Verkehrslärm:
  Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 6.79, MAK Ingenieurbüro Keinhorst, Januar 2020
  Schallimmissionsprognose „Nordseite Hellerweg“, MAK Ingenieurbüro Keinhorst, Februar 2020

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Plan einschließlich Begründung und Fachgutachten

erfolgt in der Zeit **vom 05.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022**

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen, die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur in zwingend nötigen Ausnahmefällen, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05221/189-501 oder E-Mail-Adresse stadtplanung@herford.de möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

https://www.herford.de/bebauungspläne.

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.:05221/189-501.
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung insbesondere schriftlich, postalisch oder per Email, (stadtplanung@herford.de) abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden. Ferner kann über die Seite Stadt Herford / Stadtplanung (o-sp.de) in digitaler Form direkt eine Stellungnahme abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:
Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße“, Teil A vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 15.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

310

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“, Änderung 5.21

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung der Änderung 5.21 des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“ gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung Nr. 5.21 erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, so dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann.

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 5.21 des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“ liegt im Zentrum der Hansestadt Herford zwischen dem westlich und südlich angrenzenden Stadtgraben und dem östlich anliegenden Deichtorwall (Promenade) und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 22, 23, 376 der Flur 9, Gemarkung Herford. Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 5.21 und die betroffenen Flurstücke gehen verbindlich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor (Anlage 1).“

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

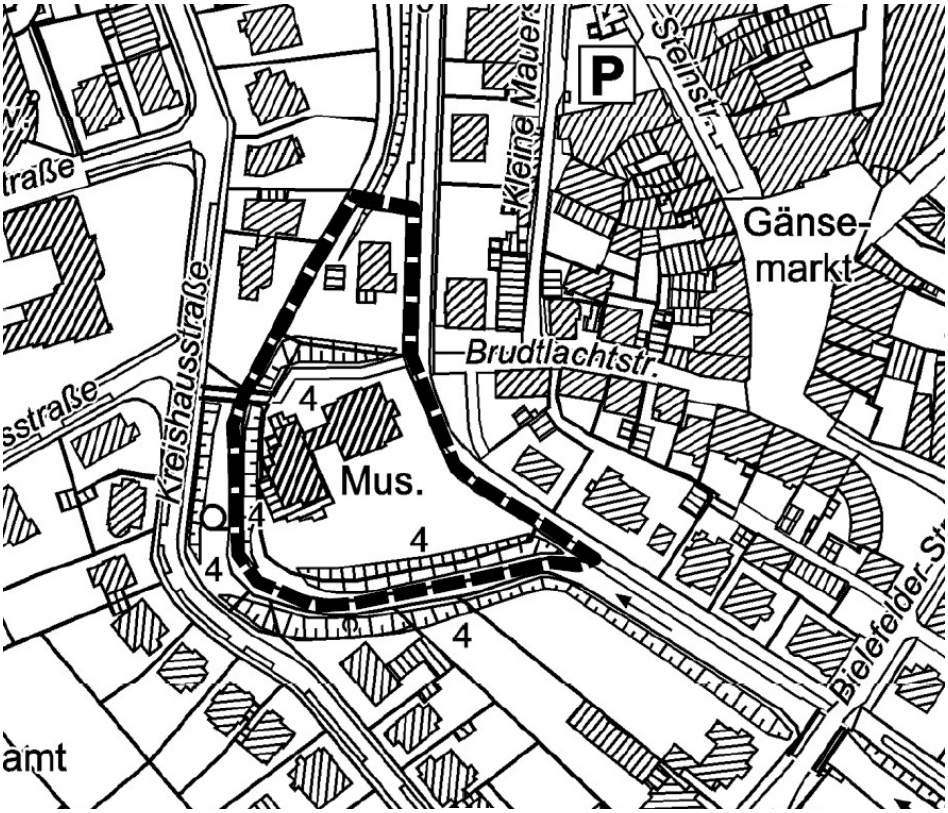

Abbildung oben: Geltungsbereich der Änderung Nr. 5.21 des Bebauungsplans Nr. 7.49a (Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht und ist in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: https://geoportal.kreis-herford.de/.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7.49a. „Wittekindstraße“, Änderung 5.21 vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

311

Bekanntmachung 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2020 vom 20.12.2021

Aufgrund
- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung
- sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW.2015, S.666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.21995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit § 22 der Satzung der Hansestadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke vom 02.07.1990 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2017, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:
Zu Anlage 1

Unter Punkt 1. Abwassergebühren werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
Schmutzwasser (Anschluss über Freispiegelkanal)
von 4,11 €/m³ auf 4,31 €/m³
Schmutzwasser (Anschluss über Druckentwässerung)
von 2,77 €/m³ auf 2,97 €/m³
Niederschlagswasser
von 1,08 € pro m²/Jahr auf 1,02 € pro m²/Jahr

Unter Punkt 3. wird die Berechnungsformel für gewerblich/ industrielle Schmutzwassergebühr wie folgt geändert:
0,54 €/m³ + 3,77 €/m³xF
Außerdem wird die Formel für die spez. Gebühr unverschmutztes Abwasser wie folgt geändert:
= 0,54 €/m³ + 0,231 * 3,77 €/m³= 1,41 €/m³.

Artikel II
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2020“ vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 20.12.2021

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

312

Zustellung einer Mitteilung des Jugendamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Mitteilungen des Jugendamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

313

Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen

Nach § 36 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde in der zurzeit gültigen Fassung ist für die Herrichtung und Instandhaltung bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengräber der nächste Angehörige verantwortlich. Gemäß §§ 20 und 36 der Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne Entschädigung entzogen werden, Reihengräber können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn der Pflicht zur Unterhaltung nicht nachgekommen wird. Über Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, kann die Stadt Bünde gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung anderweitig verfügen.
Die nachstehend aufgeführten Wahl- sowie Reihengräber auf den städt. Friedhöfen befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand, auf verschiedenen Grabstätten sind die Grabmale nicht mehr standfest; an einigen Grabstätten ist das Nutzungsrecht abgelaufen:

Friedhof	Grabstätte (Feld/Reihe/Nr.)
Feldmarkfriedhof	00 / 20 / 31-32
Feldmarkfriedhof	01 / 08 / 321-322
Friedhof Hunnebrock	01 / 02 / 2
Friedhof Ennigloh I	04 / 34 / 9
Friedhof Spradow	01 / 33 / 21-22
Friedhof Spradow	04 / 11 / 13-18
Friedhof Bustedt	D / 01 / 3-4

Da die Verantwortlichen nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln sind, werden sie unter Hinweis auf die §§ 20 und 36 sowie § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung hiermit aufgefordert, die Grabstätten mit Zubehör (Grabmale, Einfassungen) spätestens bis zum 01.03.2022 den Vorschriften entsprechend anzulegen und zu unterhalten bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, die nicht den Vorschriften entsprechen, bzw. an denen das Nutzungsrecht nicht verlängert ist, eingezogen und eingeebnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bünde nicht verpflichtet ist, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren.

Bünde, den 07.12.2021
Stadt Bünde
Die Bürgermeisterin
- Friedhofsverwaltung -

314

2. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung vom 08.02.2018

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Stadt Bünde – Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung - wird wie folgt ergänzt:

Tarifnummer 1.2	Erfassung von biometrischen Daten für die Beantragung von Ausweisdokumenten	6,00 Euro

Artikel II

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez.Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung vom 08.02.2018 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 2. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

315

Satzung vom 17.12.2021 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften der Stadt Bünde

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Wohnunterkünfte sind die Gebäude und Gebäudeteile, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Für die Benutzung der Wohnunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Personen, die die Unterkünfte nutzen, auch wenn die Benutzung ohne Berechtigung erfolgt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten aller Unterkünfte nach § 6 KAG NRW sowie die Anzahl der Soll-Belegungsplätze aller Unterkünfte. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt ab dem 01.01.2022 pro Belegungsplatz und Monat pauschal **177,46 €**.

§ 2

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Zeitpunkt und endet mit dem Widerruf der Zuweisung oder der endgültigen Aufgabe der Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person.

(2) Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenveranlagung erfolgt mit Heranziehungsbescheid (Gebührenbescheid) der Stadt Bünde.

(2) Die Gebühr wird erstmals eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.

§ 4

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 5

Beitreibung

Die Benutzungsgebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), in der jeweils geltenden Fassung, letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften der Stadt Bünde vom 19. Dezember 2006 mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften der Stadt Bünde

Anlage 1

Unterkünfte	
Behringstraße Behringstraße 1 Behringstraße 3 Behringstraße 4a Behringstraße 5 Behringstraße 6 Behringstraße 7 Behringstraße 7a Behringstraße 7b Behringstraße 8 Behringstraße 8a Behringstraße 9 Behringstraße 10 Behringstraße 11 Behringstraße 11a Behringstraße 12 Behringstraße 13 Behringstraße 13a Behringstraße 14 Behringstraße 16 Behringstraße 18 Behringstraße 20	**Kleiststraße** Kleiststraße 25 Kleiststraße 27 Kleiststraße 29 Kleiststraße 31 Kleiststraße 33 Kleiststraße 35 Kleiststraße 37 Kleiststraße 39 Kleiststraße 41/43 Kleiststraße 45 Kleiststraße 47 Kleiststraße 32 Kleiststraße 34 Kleiststraße 36 Kleiststraße 38 Kleiststraße 40 Kleiststraße 42 Kleiststraße 48/ 50
Eichholzstraße Eichholzstraße 55/57 Eichholzstraße 59 Eichholzstraße 61 Eichholzstraße 63 Eichholzstraße 65 Eichholzstraße 67 Eichholzstraße 69	**Karl-Arnold-Straße** Karl-Arnold-Straße 1 Karl-Arnold-Straße 3 Karl-Arnold-Straße 5 Karl-Arnold-Straße 7 Karl-Arnold-Straße 9 Karl-Arnold-Straße 11 Karl-Arnold-Straße 13/15 Karl-Arnold-Straße 17/19
Engelstraße Engelstraße 31 Engelstraße 33 Engelstraße 35 Engelstraße 37 Engelstraße 39 Engelstraße 41 Engelstraße 43 Engelstraße 45 Engelstraße 47 Engelstraße 49 Engelstraße 51 Engelstraße 53 Engelstraße 55 Engelstraße 57	**Carl-Severing-Straße** Carl-Severing-Straße 66/68 Carl-Severing-Straße 70/72 Carl-Severing-Straße 74 Carl-Severing-Straße 76 Carl-Severing-Straße 78 Carl-Severing-Straße 80 Carl-Severing-Straße 82 Carl-Severing-Straße 84 Carl-Severing-Straße 86 Carl-Severing-Straße 88
Habighorster Weg Habighorster Weg 27 Habighorster Weg 406 Habighorster Weg 408	**Steglitzer Straße** Steglitzer Straße 1-3 Steglitzer Straße 5-7
Mühlenbachstraße 21	**Wilhelm-Raabe-Straße 9**

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die Satzung vom 17.12.2021 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften der Stadt Bünde vom 17.12.2021 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

316

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 17.12.2021

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBI. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Bünde wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	247 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	479 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez. Rutenkröger	gez.Hoppe
Bürgermeisterin	Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 17.12.2021 bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.12.2021

gez. Rutenkröger

Bürgermeisterin

317

18. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Löhne in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.09.2020

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 16.12.2010

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Gebührenpflicht erhält folgende neue Fassung:

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Löhne wird für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühr entspricht der Erteilung von 1 Unterrichtseinheit wöchentlich. Die Musikschule bietet Unterrichtseinheiten je nach Unterrichtsform von 30 - 120 Minuten an. Die Unterrichtsgebühr gilt sowohl für Unterricht in Präsenz als auch für digitalen Unterricht.
Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen, bzw. ermäßigen.

Der § 2 Gebührentabelle erhält folgende neue Fassung:

	Kinder/ Jugendliche bis 21 Jahre		***Erwachsene*** **ab 21 Jahre**	
	je Unterrichtseinheit			
Basisunterricht: **Musikgarten** 6 Mon.- 4 Jahre **Musik entdecken** 4 - 6 Jahre **Musik aktiv** 1.+ 2. Grundschuljahr **Schnupperkurs** im Anschluss an Musik entdecken / Musik aktiv **Klassenunterricht** für Großgruppen				
45 Min.	**5,80 €**			
60 Min.	**8,00 €**			
75 Min.	**9,60 €**			
Instrumentalunterricht:				
1 Teilnehmer **45 Min.**	**33,10 €**		**39,60 €**	
1 Teilnehmer **30 Min.**	**22,40 €**		**26,70 €**	
2 Teilnehmer **45 Min.**	**16,60 €**		**20,00 €**	

3 – 4 Teilnehmer **45 Min.** **5 – 6** Teilnehmer **45 Min.**	**14,20 €** **12,50 €**		**17,20 €** **14,60 €**	
5er- bzw. 10er-Karte für Erwachsene Die Gebühr wird beim Erwerb der 5er/10er-Karte sofort fällig. 5 x 30 Min. 5 x 45 Min. 10 x 30 Min. 10 x 45 Min.			**139,30 €** **208,40 €** **279,00 €** **416,60 €**	
Ergänzungsunterricht: Orchester, Ensembles, Bands, Spielkreise, Studienvorbereitende Ausbildung Bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht **45 - 120 Min.** ***Chor*** **45 - 90 Min.**	 frei **5,40 €** **8,10 €**		 ***mtl.***	
Instrumentenmiete: Anschaffungspreis **bis** 500,00 € Anschaffungspreis **über** 500,00 €	 **10,10 €** **14,40 €**		 ***mtl.*** ***mtl.***	

Der § 5 Zahlungsweise der Gebühren erhält folgende neue Fassung:

Die Unterrichtsgebühr und Instrumentenmiete wird jeweils für ein Schuljahr (Kalenderjahr) festgesetzt, in einem Gesamtbescheid mitgeteilt und in monatlichen Beträgen erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird das im Kalenderjahr zu erwartende Unterrichtsangebot zu Grunde gelegt. Zahlungstermine: jeweils zum 15. des Monats.
Bei Unterrichtsaufall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit den Forderungen in den Folgemonaten. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine zeitnahe Erstattung.
Sollte der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie) nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden können, kann die Musikschule den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten als digitalen Unterricht erteilen. Ist die digitale Unterrichtserteilung in diesem Fall z.B. auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen oder aus anderen, nachvollziehbaren Gründen (z.B. pädagogische Gründe) nicht umzusetzen, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

Die Gebühren sind auf das Konto der Stadtkasse Löhne bei der Sparkasse Herford,

BIC: WLHADE44XXX
IBAN: DE10494501200220325732

zu zahlen.
Die Lehrkräfte dürfen keine Gebühren entgegennehmen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 16.12.2021

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

318

27. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),

- sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach Abs. 1 a) betragen pro Kalenderjahr

a) für eine 80 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung ……80,40 €
b) für eine 80 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung ……40,20 €
c) für eine 120 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung …… 120,00€
d) für eine 120 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung …… 60,00 €
e) für eine 240 l-Restmülltonne …… …….240,00€
f) für einen 660 l-Restmüllbehälter …… ……..660,00€

g) für einen 1.100 l-Restmüllbehälter (von der Stadt gestellt) ……..…1.100,40€
h) für eine 80-l-Biotonne …… 43,20€
i) für eine 120-l-Biotonne …… …… ….64,80€
j) für eine 240-l-Biotonne …… ……129,60€

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

16.12.2021

gez. Poggemöller

Poggemöller
Bürgermeister

319

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) in der Stadt Löhne vom 22. Dezember 2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 01.01.2012 (GV. NRW. S. 97) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Löhne beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 22. Dezember 2016, zuletzt geändert am 16.12.2020, enthält bisher folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die gesamten Betriebs- und Verbrauchskosten von allen Unterkünften sowie die durchschnittliche Zahl an Belegungsplätzen aller Unterkünfte. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt ab 01.01.2021 259,71 € pro Person/Belegungsplatz und Monat.“

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In *§ 5 Abs. 2* wird der Betrag in Höhe von *259,71 € ab 01.01.2021* durch *251,87 € ab 01.01.2022* ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bestätigung

Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2021 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S 516) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, 16.12.2021

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 16.12.2021

gez. Poggemöller
Bürgermeister

320

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Löhne zum 31.12.2018

1. Beschlüsse zum Gesamtabschluss 2018

Aufgrund § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1346) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 15.12.2021 öffentlich bekannt gemacht:

- Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Löhne auf den 31.12.2018 mit einem Gesamtbilanzgewinn in Höhe von 4.013.142,07 € und einer Gesamtbilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von je 276.669.461,84 € und nimmt den diesem beigefügten Beteiligungsbericht zum 31.12.2018 zur Kenntnis.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Anzeige des Gesamtabschlusses der Stadt Löhne auf den 31.12.2018 die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden.
- Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister für die im Rahmen des Gesamtabschlusses dargestellte Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Dem Gesamtabschluss zum 31.12.2018 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

2. Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	***Euro***	***%***	***PASSIVA***	***Euro***	***%***
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
			1.1 Allgemeine Rücklage	25.948.763,11	9,4
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	893.343,77	0,3	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,9
			1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,0
			1.4 Ergebnisvorträge	0,00	0,0
1.2 Sachanlagen	251.004.401,12	90,7	1.5 Gesamtbilanzgewinn	4.013.142,07	1,5
			1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	4.355.735,98	1,6
1.3 Finanzanlagen	7.227.930,41	2,6			
			2. Sonderposten	69.832.111,72	25,2

2. Umlaufvermögen	15.776.103,68	5,7	3. Rückstellungen	63.226.137,60	22,9
			4. Verbindlichkeiten	108.125.330,40	39,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.767.682,86	0,6	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.168.240,96	0,4
	276.669.461,84	100,0		**276.669.461,84**	100,0

3. Wesentliche Ergebnisse

	Euro
Gesamtergebnisrechnung	
Ordentliches Gesamtergebnis	3.131.668,10
Gesamtfinanzergebnis	1.077.846,37
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.209.514,47
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
Gesamtjahresergebnis	4.209.514,47
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-196.372,40
Gesamtbilanzgewinn	4.013.142,07
Gesamtkapitalflussrechnung	
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	9.706.358,76
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-6.100.739,41
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.879.029,23
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	726.590,12
Anfangsbestand des Finanzmittelfonds	7.480.262,60
Finanzmittelfond zum 31.12.2018	8.206.852,72

4. Bekanntmachung und Auslegung des Gesamtabschlusses 2018

Der Gesamtabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht und im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 201, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Löhne, den 17.12.2021

gez. Poggemöller

Poggemöller

Bürgermeiste

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

321

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hiddenhausen (Baumschutzsatzung) vom 17.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW, S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW, S. 193, ber. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung

der Naherholung,

c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Gemeindebiotope,

d) Erhaltung oder Verbesserung des Gemeindeklimas,

e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW**),** sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW, S. 193, ber. S. 214).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (ausgenommen Walnussbäume, Esskastanien und Kirschbäume) und Nadelbäume.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
   a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
   b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
   c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
   d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
   a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
   c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
   d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
   e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
   f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
   a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind bei Antragstellung nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht wird.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nachgekommen, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8
Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
(2) Werden von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
(5) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der dritten Person, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
(6) Im Fall des Absatzes 5 haften die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und die dritte Person gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber der dritten Person; darüber hinaus haftet die dritte Person allein.

§ 10
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11
Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
   b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 nicht Folge leistet,
   c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
   d) den Verpflichtungen nach den §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
   e) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
   f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hiddenhausen vom 29.12.1986 in der Fassung vom 06.05.2001 außer Kraft.

322

Bekanntmachungsanordnung Baumschutzsatzung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hiddenhausen (Baumschutzsatzung) vom 17.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 17.12.2021

gez.

Hüffmann

Bürgermeister

323

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

<u>§ 5 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:</u>

(3) Die Gebühr beträgt

a)	für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr	51,96 €
	für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr	103,92 €
	für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr	156,00 €
	für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr	312,00 €
	für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr	260,04 €
	für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr	520,08 €
b)	Gewichtsgebühr je kg Abfallgewicht	0,12 €

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach den Festlegungen des § 4 abgerechnet.

<u>§ 5 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:</u>

(4) Für den Umtausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 € pro getauschtem Rest- und Bioabfallgefäß erhoben. Die Gebühr fällt nur bei erfolgter Volumenänderung nach erfolgter Erstauslieferung an. Bei dem Umtausch defekter Gefäße fällt keine Gebühr an, sofern die Gefäße nicht durch grobe Fahrlässigkeit beschädigt wurden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

324

Bekanntmachungsanordnung zur Gebührensatzung Abfallentsorgung

Die vorstehende 13. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 17.12.2021

gez.

Hüffmann

Bürgermeister

325

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022 bekanntgegeben:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat das Vertretungsorgan der Gemeinde Hiddenhausen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.408.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.472.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.059.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.866.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.666.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.365.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.698.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	571.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen erforderlich ist,
wird auf 1.698.500 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.850.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.064.500 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	247 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	435 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) – Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV.NRW. S. 310, 339, 642) – vorliegen.

§ 8

Ein Fehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er
5 % des Aufwandes im Gesamtergebnisplan (ohne Nachträge) des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO sind als erheblich zu bezeichnen, wenn sie 5 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten. Bei der Bemessung des Mehraufwandes / der Mehrauszahlung sind damit sachlich zusammenhängende Erträge bzw. Einzahlungen mindernd zu berücksichtigen. Dazu müssen diese im jeweiligen Haushaltsjahr bereits eingegangen oder zumindest durch Leistungsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr zugesichert sein.

Einzelne Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO. Die Summe der Mehrauszahlungen für Investitionen gilt dann als geringfügig, wenn sie abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 5 % der investiven Auszahlungen im Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Als erhebliche Mehraufwendung bzw. Mehrauszahlung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW ist eine Überschreitung im Einzelfall von mehr als 5 %, mindestens aber
25.000 € des Haushaltsansatzes im jeweiligen Produkt zu betrachten.

Unabhängig von dieser Regelung gelten Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen als nicht erheblich, wenn

- sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
- sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget des jeweiligen Fachamtes gedeckt sind,
- sie aufgrund innerer Verrechnung erforderlich sind
- es sich um Jahresabschlussbuchungen (insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen), Rücklagenzuführungen und Wertberichtigungen von Forderungen handelt

- es sich um Umschuldungen bzw. Prolongationen von Investitionskrediten handelt.

Der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch den Kämmerer auf die jeweiligen Amtsleitungen wird zugestimmt.

Die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionen ist ab einem Gesamtauszahlungsbetrag von 10.000 € im Haushaltsplan bzw. Jahresabschluss als Einzelmaßnahme abzubilden. In diesen Fällen sind im betreffenden Teilplan bzw. in der betreffenden Teilrechnung die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen, deren Summe und der Saldo daraus auszuweisen.

Aufgestellt Hiddenhausen, 13.12.2021	Festgestellt Hiddenhausen, 13.12.2021
gez. Frenzel Kämmerer	gez. Hüffmann Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022 liegt mit seinen Anlagen ab dem 22.12.2021 während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Gemeinde Hiddenhausen
Rathausstraße 1, Zimmer 210
32120 Hiddenhausen
während der Dienststunden

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 12.01.2022 von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Hiddenhausen – Amt für Finanzwesen – schriftlich zugeleitet oder zu Protokoll gegeben werden.

Hiddenhausen, 20.12.2021

gez. Hüffmann
Bürgermeister

326

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 17.12.2021 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2035), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	247 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	479 %
2.	für die Gewerbesteuer	435

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez. Hüffmann
Bürgermeister

gez. Schnitker
Schriftführerin

327

Bekanntmachungsanordnung Hebesatzsatzung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 17.12.2021 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 17. Dezember 2021

gez. Hüffmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Bünde – AöR

328

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I, S. 1699 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), in den jeweils gültigen Fassungen - in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der aktuell gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(2) Die Benutzungsgebühren betragen

a) für <u>Abfallbehälter</u> zur Entsorgung von

	Reststoffen	Rest-stoffen	Rest-stoffen	Wert-stoffen	Bioabfall
	4-wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	14-tägige Leerung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
für einen 80-l-Behälter	35,12	70,23			50,10
für einen 120-l-Behälter		105,35		4,49	75,15
für einen 240-l-Behälter		210,70		8,98	150,31
für einen 660-l-Behälter		579,43	1.158,85	24,99	
für einen 660-l-Behälter - Privateigentum -		576,11	1152,21	23,36	
für einen 1.100-l-Behälter		965,71	1.931,42	41,62	
für einen 1.100-l-Behälter		962,35	1924,71	39,98	

- Privateigentum -					
für einen 2.500-l-Behälter		2.194,80	4.389,60		
für einen 2.500-l-Behälter - Privateigentum -		2.191,32	4.382,64		

b) für Abfallsäcke zur Entsorgung von Reststoffen = 3,95 EUR je Abfallsack.

c) für die Entsorgung von Elektrogeräten = 7,50 EUR je Stück.

d) für die Entsorgung von Sperrgut
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 25 kg = 6,50 EUR
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 50 kg = 13,00 EUR
- für 1 Einzelstück über 50 kg = 26,00 EUR

e) für die Entsorgung von Gartenabfällen = 2,50 EUR je Gebinde (max. 25 kg)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

gez. Rutenkröger
Verwaltungsratsvorsitzende

gez. Meier
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.11.2020 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 14.12.2021 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter www. www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 14.12.2021

gez. Berg
Vorstand

Bekanntmachung des Klinikums Herford AöR

329

Jahresabschluss Klinikum Herford AöR 2020

Der Verwaltungsrat der Klinikum Herford AöR hat am 21.06.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2020 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss für das Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts, der in der Bilanz zum 31.12.2020 in

Aktiva und Passiva mit je	€	212.310.098,08
und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von	€	933.027,61

abschließt, fest.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 933.027,61 € als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können nach Veröffentlichung auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik Rechnungslegung / Finanzberichte nach Abschluss des Publikationsverfahrens durch den Bundesanzeiger eingesehen werden.

Der Bestätigungsvermerk der Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, vom 21. Juni 2021 lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Klinikum Herford –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Herford

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Herford, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Klinikum Herford, Herford, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Herford, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhausträgers und des Krankenhauses abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhausträgers oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Krankenhausträger oder das Krankenhaus seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Münster, 21. Juni 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Münster

gez. Alexander Schmidt	gez. Stefan Lödding
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Klinikum Herford AöR sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH vom 21. Juni 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 17. Dezember 2021

Klinikum Herford
Anstalt des öffentlichen Rechts

gezeichnet

(Peter Hutmacher)
Vorstandssprecher

Bekanntmachungen Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern

330

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen -Bustedt-Südlengern

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt Südlengern hat am 20. August 2021 eine neue Satzung beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach § 7 Abs 2 Landesjagdgesetz NRW mit Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.
Die Neufassung der Satzung liegt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Bünde , Raum 112 b öffentlich aus.

Bünde, den 20.12.2021
Jagdgenossenschaft
Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern
Der Jagdvorstand

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.
Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.